

Allgemeine Bedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft (N-ERGIE) zur Stromversorgung für Gewerbekunden

Stand Juli 2020

1. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers oder der N-ERGIE den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

2. Ablesung

- (1) Die N-ERGIE ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Ablesedaten der Lieferstellen zu verwenden.
- (2) Die N-ERGIE kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ablesen lassen.
- (3) Wenn der Messstellenbetreiber oder die N-ERGIE das Grundstück und die Räume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die N-ERGIE den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- (4) Eine Schätzung kann auch dann erfolgen, wenn die Ablesedaten des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers nicht fünf Arbeitstage nach Monatsende bei der N-ERGIE vorliegen.

3. Messung

- (1) Das von der N-ERGIE gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, festgestellt.
- (2) Die N-ERGIE wird auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht über die N-ERGIE, so hat er die N-ERGIE zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreiten. Ansonsten trägt der Messstellenbetreiber die Kosten.

4. Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt aufgrund der vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Daten der Lieferstellen oder vorläufig aufgrund geschätzter Daten. Im Falle einer Schätzung bzw. einer vorläufig gestellten Rechnung erfolgt umgehend nach dem Vorliegen der tatsächlich festgestellten Daten eine Abrechnung, spätestens nach Ende eines Abrechnungsjahres. Entsprechendes gilt für die Weiterverrechnung von Entgelten der Netznutzung und des Messstellenbetriebs bei Abweichungen zwischen Rechnungen des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers und vorläufig gestellten Rechnungen an den Kunden.
- (2) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der N-ERGIE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch eine Woche nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Gegen Ansprüche der N-ERGIE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern es sich um einen offensichtlichen Fehler handelt.

5. Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die N-ERGIE für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte elektrische Energie eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

6. Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der N-ERGIE zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die N-ERGIE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche gemäß 6 (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers können

über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Umfang der Lieferung, höhere Gewalt

Die N-ERGIE ist von ihrer Lieferpflicht und der Kunde von seiner Abnahmepflicht befreit,

- (1) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat, oder
- (2) soweit und solange die N-ERGIE an der Erzeugung, an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, oder
- (3) bei einer Unterbrechung und Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um eine Folge der Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen der N-ERGIE im Sinne dieses Vertrages beruht.
- (4) Eventuell gegebene Haftungsansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, beispielsweise im Rahmen des § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung, sind gegen den Netzbetreiber zu richten.

8. Unterbrechung der Versorgung, außerordentliche Vertragsbeendigung

- (1) Ist der Kunde mit einem Abschlag bzw. einem monatlichen Rechnungsbetrag trotz Mahnung im Zahlungsverzug, ist die N-ERGIE berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, sofern dem Kunden dies zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Mahnung kann mit der Androhung der Kündigung verbunden werden. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde wiederholt mit Teilbeträgen in Verzug ist. Dies gilt nicht, soweit es sich um offene Forderungen unter 100 Euro handelt.
- (2) Die N-ERGIE ist ebenso berechtigt, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung die Lieferung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um offene Forderungen unter 100 Euro handelt. Die N-ERGIE hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald der Grund für die Unterbrechung weggefallen ist und der Kunde die Kosten der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- (3) Der Kunde bleibt verpflichtet, das Entgelt bis zur Beendigung des Strombezuges zu zahlen. Die N-ERGIE behält sich weitere Schadensersatzansprüche wegen der Nichterfüllung des Vertrages vor.

9. Vorauszahlung

- (1) Die N-ERGIE ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraumes eine Vorauszahlung vom Kunden zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Kunde kann gegenüber der N-ERGIE mittels einer Erklärung seiner Bank oder seines Wirtschaftsprüfers, dass kein Grund zur Annahme einer mangelnden Leistungsfähigkeit beim Kunden besteht und der Anspruch der N-ERGIE daher nicht gefährdet ist, die Verpflichtung zur Vorauszahlung abwenden. Gleiches gilt bei Vorlage geeigneter aktueller Unterlagen zur Bonitätsprüfung, aus denen sich ergibt, dass ein Grund zur Annahme einer mangelnden Leistungsfähigkeit beim Kunden nicht vorliegt und ein Anspruch der N-ERGIE daher nicht gefährdet ist.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem prognostizierten Verbrauch des Abrechnungszeitraums auf Basis des bisherigen tatsächlichen Verbrauchs oder, falls dieser nicht bekannt ist, auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Lieferstellen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Bei einem mehrmonatigen Abrechnungszeitraum, bei dem die N-ERGIE Abschläge erhebt, kann die N-ERGIE eine Vorauszahlung nur in eben so vielen Teilbeträgen verlangen. Vorauszahlungen werden mit der entsprechenden Rechnung für den Abrechnungszeitraum verrechnet.
- (3) Bei dem Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor der von der N-ERGIE festgesetzten Fälligkeit der Vorauszahlung zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (4) Die Ziffern 8 (1), 8 (2) und 8 (3) finden in Bezug auf die nicht fristgerechte Begleichung einer Vorauszahlung entsprechend Anwendung, Ziffer 10 bleibt unberührt.

10. Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zu einer Vorauszahlung nach Ziffer 9 nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist die N-ERGIE berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu drei Monats-/Abschlagsrechnungen zu verlangen.
- (2) Wird die Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung in Textform erbracht, kann die Aufnahme der Lieferung abgelehnt und der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Falls bereits eine Lieferung erfolgte, kann die Lieferung zwei Wochen nach Androhung in Textform unterbrochen oder der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Die Androhung der Unterbrechung/Kündigung kann gleichzeitig mit der Aufforderung zur Erbringung der Sicherheitsleistung erfolgen.
- (3) Die N-ERGIE kann sich aus der Sicherheit bedienen, sobald der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Hat sich die N-ERGIE aus der Sicherheit bedient und liegen die Voraussetzungen für die Stellung einer Sicherheit weiterhin vor, so hat der Kunde erneut Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit ist herauszugeben, sobald der Sicherungszweck entfallen ist.

11. Überlassung der Stromlieferung an Dritte

Wird die Stromlieferung ganz oder teilweise einem Dritten zur Verfügung gestellt, ist die N-ERGIE vorab zu informieren. Durch den Kunden ist sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag eingehalten werden. Der Kunde haftet der N-ERGIE hierfür.

12. Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden. Die Übertragung ist in jedem Fall zulässig auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz.

13. Datenschutz

- (1) Die N-ERGIE hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, ein.
- (2) Weitere Informationen sind den beigefügten Datenschutzhinweisen zu entnehmen.

14. Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte im vorliegenden Vertrag einschließlich der zum Vertrag gehörenden Anlagen und etwaiger Nachträge eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die N-ERGIE ist berechtigt, sich zur Erfüllung aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.
- (3) Gerichtsstand ist Nürnberg.